

§ 2 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Gerichte -> Titel 1 – Sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Wertvorschriften

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 2 ZPO – Bedeutung des Wertes

Kommt es nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes, der Beschwer oder der Verurteilung an, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.